

Oberlandesgericht Linz (Österreich): – Das Veranstalten und Bewerben von Sportwetten in Deutschland durch österreichische Unternehmen ist wettbewerbswidrig

Für Sportwettanbieter aus Österreich wird es nach dem Urteil des österreichischen Oberlandesgericht in Linz immer schwieriger, sich zur Rechtfertigung ihre Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland auf die Unkenntnis der Rechtslage zu berufen. Nach dem österreichischen OGH (Urteil vom 14.03.2005, Az. 4 Ob 255/04k) hat nunmehr auch das Oberlandesgericht Linz für österreichische Anbieter von Sportwetten klar gestellt, von welcher Rechtslage in Deutschland auszugehen ist.

Die Entscheidung des Oberlandsgerichts vom 20.05.2005 (Az. 1 R 225/04w) ist insbesondere wegen der hilfsweise gestellten Feststellungsanträge von Interesse. Mit diesen wollte die österreichische Klägerin einer in Deutschland konzessionierten Anbieterin von Glücksspielen u. a. die Behauptung untersagen lassen, die Klägerin dürfe in Nordrhein-Westfalen keine Wetten aus Anlass von sportlichen Veranstaltungen anbieten, anbieten lassen, entgegennehmen und/oder bewerben. Das österreichische Berufungsgericht hatte also darüber zu entscheiden, ob die entsprechenden Äußerungen der deutschen Lotteriegesellschaft der Wahrheit entsprechen. Das Oberlandesgericht Linz führt dazu aus:

_Der OGH hat in seiner Entscheidung [...] zu einem vergleichbaren Fall ausgeführt, dass den Beklagten im Lichte dieser deutschen Rechtsprechung [Anm.: Gemeint ist die Entscheidung des BGH in der Rechtssache „Schöner Wetten“] der Wahrheitsbeweis für die beanstandete Tatsachenbehauptungen im Sinne des § 4 Nr. 8 des deutschen UWG nF (dUWG) gelungen sei. Ob andere deutsche Instanzgerichte oder das deutsche Schrifttum § 284 dStGB für gemeinschaftswidrig halten, sei demgegenüber ohne Bedeutung, komme es doch für die inhaltliche Richtigkeit einer in Deutschland öffentlich vertretenen Rechtsauffassung in erster Linie auf die Rechtsprechung des zuständigen deutschen Höchstgerichts an. [...]

An dieser Beurteilung vermag nach Ansicht des erkennenden Senats auch die jüngste Judikatur des deutschen Bundesverfassungsgerichts nichts ändern. [...] Ganz im Gegenteil führt das Oberlandesgericht Linz weiter aus,

„dass – angesichts der Ausführungen des EuGH – im verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren die Konformität der deutschen Rechtslage mit dem Gemeinschaftsrecht kaum ohne eine Vorlage an den EuGH festgestellt werden kann. Dies bedeutet aber, dass das Bundesverfassungsgericht die bisherige Judikatur des EuGH nicht für ausreichend erachtet, diese Frage zu lösen. Damit kann aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass das Bundesverfassungsgericht die zitierte Judikatur des BGH jedenfalls für gemeinschaftswidrig hält.“

Das österreichische Berufungsgericht hält für die Frage der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von aus dem Ausland in Deutschland veranstalteten Sportwetten völlig zu Recht die Entscheidung des BGH in der Rechtssache „Schöner Wetten“ für maßgeblich. Nach dieser Entscheidung fänden die Behauptungen der Beklagten hinreichende Bestätigung in der Judikatur. Gegenteilige Entscheidungen in anderen Verfahren, insbesondere in Straf- oder Verwaltungsverfahren, könnten an dieser Beurteilung nichts ändern, zumal sich auch das Bundesverfassungsgericht nicht hinreichend gegenteilig

geäußert habe.

Geradezu folgerichtig empfehlen die Richter der Klägerin daher, die Frage ihrer Berechtigung zur Veranstaltung von Sportwetten in Deutschland durch einen Antrag auf Bewilligung ihrer Tätigkeit bei der zuständigen deutschen Behörde zu stellen.